



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 33/2020

13. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2020 Az.: 23-FV 5030/10/6-2020/48095 vom 27. Juli 2020 930

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit) vom 17. Juli 2020 931

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Organisationen im Bereich Chancengleichheit zur Bewältigung finanzieller Notlagen infolge der COVID-19-Pandemie (RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit – RLCorCG) vom 24. Juli 2020 940

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“ vom 29. Juli 2020..... 942

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Niederstrahwalde vom 9. Juli 2020 945

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Neuwiese vom 9. Juli 2020 946

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Borna vom 9. Juli 2020 947

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“ vom 23. Juli 2020 948

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“ vom 1. Juli 2020 949

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2020¹

Az.: 23-FV 5030/10/6-2020/48095

Vom 27. Juli 2020

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2020
1 792 706 809 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind
268 906 021 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um
67 166 574 Euro.

Hinzu kommt ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von
74 145 174 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis

7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
4 016 442 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
388 215 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von
20 806 121 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2020 von
259 483 157 Euro.

Dresden, den 27. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit)

Vom 17. Juli 2020

A.

Allgemeine Bestimmungen

I.

Zuwendungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in Politik, Gesellschaft und Erwerbsleben, der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie der Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Teil 1: Vorhaben im Bereich der Gleichstellung
1. Vorhaben zur Gleichstellung von Frau und Mann
 2. Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
 3. Vorhaben von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
 4. Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum
- Teil 2: Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung
1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
 2. Interventions- und Koordinierungsstellen

3. Täterberatungsstellen

4. Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Zwangsverheiratung
5. Modellprojekte

III.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Soweit im Teil I sowie im Teil II, Ziffer 5 Personalausgaben zuwendungsfähig sind, werden diese auf Basis standardisierter Einheitskosten bemessen. Die Höhe der Standardeinheitskostensätze richtet sich nach den Anforderungen der projektbezogenen Tätigkeiten und dem hierfür erforderlichen Qualifikationsniveau. Die Standardeinheitskostensätze werden durch das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Sächsische Staatsministerium auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt. Die Höhe der Standardeinheitskostensätze wird zusammen mit den Beantragungshinweisen auf der Internetseite der Bewilligungsstelle öffentlich bekannt gemacht.
2. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich zu erbringen. Als Eigenanteile gelten auch projektbezogene unbare Leistungen des Zuwendungsempfängers. Diese können als Arbeitsleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden erfolgen, wobei nur unterstützendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden kann, nicht jedoch Arbeitsleistungen als Fachkraft; die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist. Ferner können Sachleistungen in Form von Raummieten als solche unbaren Leistungen angesehen werden. Der Mietpreis richtet sich nach dem gültigen Wert gemäß Mietspiegel beziehungsweise ortsüblicher Mierte. Der Wert der unbaren Leistungen darf 5 000 Euro pro Projekt nicht übersteigen. Der Wert der unbaren Leistungen muss im Einzelnen in der Antragstellung und im Verwendungsnachweisverfahren dargestellt werden.
3. Die Höhe der zuwendungsfähigen Reiseausgaben einschließlich Übernachtungsausgaben bemisst sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013

(SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4. Honorare sind bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Person und Zeitstunde der Leistungserbringung, höchstens jedoch in Höhe von 500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer pro Tag und Person zuwendungsfähig. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei vom Üblichen abweichender Qualifikation zulässig, soweit die höhere Qualifikation für den Erfolg des geförderten Vorhabens erforderlich ist.

IV. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde für Vorhaben unter Teil 1 ist die Landesdirektion Sachsen. Bewilligungsbehörde für Projekte unter Teil 2 ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Über begründete Einzelfälle ist im Benehmen mit dem für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Sächsischen Staatsministerium zu entscheiden.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen worden sind.

B. Besondere Bestimmungen

Teil 1 Vorhaben im Bereich der Gleichstellung

1. Vorhaben zur Gleichstellung von Frau und Mann
- 1.1 **Zweck**
Ziele der Förderung sind:
 - a) die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann sowie Geschlechtergerechtigkeit,
 - b) das Aufzeigen geschlechtsbezogener Benachteiligungen sowie deren Abbau und Vermeidung (Umsetzung von Gender Mainstreaming),
 - c) die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frau und Mann in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft,
 - d) die Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen und Männern für gleichberechtigte Teilhabe,
 - e) die Unterstützung von Frauen- und Männernetzwerken,
 - f) die Sensibilisierung der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange.
- 1.2 **Gegenstand**
Gefördert werden gleichstellungspolitisch bedeutsame Vorhaben, insbesondere:
 - a) Gleichstellungsvorhaben mit überregionalem Wirkungskreis, modellhaftem oder innovativem Charakter,
 - b) frauen- und männerpolitisch landesweit bedeutsame Einzelvorhaben,
 - c) Tagungen, Seminare und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

- 1.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind:
 - a) Rechtsfähige Vereine und andere juristische Personen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck grundsätzlich die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet,
 - b) Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen für Projekte gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a und c sowie
 - c) die Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen.
- 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - a) Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a und b werden gefördert, wenn sie von mindestens einer Fachkraft, die über einen Fachhochschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss verfügt, durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte die Kompetenz zu geschlechtersensibler Arbeit, zum Beispiel durch Qualifikationsnachweise, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten nachweisen.
 - b) Bei der Bewilligung ist auf Verschiedenartigkeit und angemessene regionale Verteilung der Vorhaben zu achten.
- 1.5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
 - a) Eine Förderung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 35 000 Euro pro Haushaltsjahr als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Es ist möglich, bis zu 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 Euro, als Verwaltungspauschale zu beantragen. Vorhaben können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
 - b) Eine Förderung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe b erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 180 000 Euro pro Haushaltsjahr als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Es ist möglich, bis zu 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 Euro, als Verwaltungspauschale zu beantragen. Vorhaben können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
 - c) Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 1.3 Buchstaben a und c abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mindestens 1 000 Euro beträgt und bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 1.3 Buchstabe b abweichend von Nummer 1.1 VVK mindestens 2 500 Euro beträgt. Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 5 000 Euro,

in begründeten Einzelfällen 12 000 Euro als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind nur Sachausgaben.

1.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a und b sind bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre zu stellen.
- b) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c können fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- c) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a und b ein der Laufzeit des Vorhabens entsprechender Finanzierungsplan, Stellen- und Organisationsplan des Trägers sowie die Stellenbeschreibung einschließlich Personalbedarfsermittlung für die Durchführung des Vorhabens,
 - bb) bei Zuschüssen anderer Zuwendungsgeber der Bescheid der jeweiligen Behörde oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, zunächst der entsprechende Antrag,
 - cc) bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a und c eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

2. Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

2.1 Zuwendungszweck

Ziele der Förderung sind:

- a) die Durchsetzung gleichberechtigter Teilhabe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTIQ*) in allen Bereichen der Gesellschaft,
- b) das Bekämpfen von Homo- und Transphobie in allen Lebensphasen und Lebensbereichen,
- c) das Aufzeigen geschlechtsbezogener Benachteiligungen sowie deren Abbau und Vermeidung in Arbeitswelt, Gesundheitswesen, Bildungswesen und Gesellschaft,
- d) die Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen von LSBTTIQ* für gleichberechtigte Teilhabe,
- e) die Unterstützung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, Selbsthilfegruppen und Netzwerken für LSBTTIQ*,
- f) die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von LSBTTIQ*, Aufklärung über verschiedene Formen von sexueller Identität.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden für die Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bedeutsame Vorhaben, insbesondere:

- a) Vorhaben zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt mit überregionalem Wirkungsbereich, modellhaftem oder innovativem Charakter,
- b) landesweit bedeutsame Einzelvorhaben, welche auf die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTTIQ* zielen,
- c) Tagungen, Seminare und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Rechtsfähige Vereine und andere juristische Personen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck grundsätzlich die Bekämpfung von Diskriminierung und die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTTIQ* beinhaltet,
- b) Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen für Projekte gemäß Nummer 2 Buchstabe a und c sowie
- c) die Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und b werden gefördert, wenn sie von mindestens einer Fachkraft, die über einen Fachhochschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss verfügt, durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte die Kompetenz zur Antidiskriminierungsarbeit, zum Beispiel durch Qualifikationsnachweise, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, nachweisen.
- b) Bei der Bewilligung ist auf Verschiedenartigkeit und angemessene regionale Verteilung der Vorhaben zu achten.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- a) Eine Förderung für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 35 000 Euro pro Haushaltsjahr als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Es ist möglich, bis zu 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 Euro, als Verwaltungspauschale zu beantragen. Vorhaben können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- b) Eine Förderung für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 180 000 Euro pro Haushaltsjahr als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Es ist möglich, bis zu 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 Euro, als Verwaltungspauschale zu beantragen. Vorhaben können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- c) Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 1.3 Buchstaben a und c abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mindestens 1 000 Euro beträgt und bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 1.3 Buchstabe b abweichend von Ziffer 1.1 VVK mindestens 2 500 Euro beträgt. Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Zuwendung wird als fester Betrag im Rahmen einer Projektförderung

anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils bewilligt. Höchstens beträgt die Zuwendung 5 000 Euro, in begründeten Einzelfällen 12 000 Euro. Zuwendungsfähig sind nur Sachausgaben.

2.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und b sind bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre zu stellen.
- b) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c können fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- c) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstaben a und b ein der Laufzeit des Vorhabens entsprechender Finanzierungsplan, Stellen- und Organisationsplan des Trägers sowie die Stellenbeschreibung einschließlich Personalbedarfsermittlung für die Durchführung des Projekts,
 - bb) bei Zuschüssen anderer Zuwendungsgeber der Bescheid der jeweiligen Behörde oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, zunächst der entsprechende Antrag,
 - cc) bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe a und c eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

3. Vorhaben von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Anreize für die Aktivitäten der hauptamtlich bestellten Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu geben und dadurch die Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit landesweit zu unterstützen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit und gleichstellungspolitische Aktivitäten der hauptamtlich bestellten Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und Kreisfreie Städte des Freistaates Sachsen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mindestens in gleicher Höhe Mittel in dem maßgeblichen Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers eingestellt sind und verausgabt werden.

3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden abweichend von Nummer 1.1 VVK nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2 500 Euro beträgt. Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 5 000 Euro pro Haushaltsjahr als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einem Titelauszug aus dem genehmigten Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- b) Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

4. Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum

4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, die Lebens- und Erwerbssituation von Frauen im ländlichen Raum zu verbessern und damit die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann zu unterstützen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum mit dem Ziel, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzubauen, die dauerhaft zum Haupterwerb der Existenzgründerin führt.

4.3 Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfängerinnen sind Frauen, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben und im ländlichen Raum ein Einzelunternehmen aufbauen.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Gründung eines Unternehmens von Frauen muss im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen erfolgen. Der ländliche Raum umfasst die Teile Sachsens, die eine geringe Verdichtung aufweisen. Seine Wirtschaftsstruktur ist durch industrielle und gewerbliche Einzelstandorte sowie einen gegenüber anderen Räumen höheren Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Dem ländlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 zuzuordnen, in Ausnahmefällen auch eingemeindete Ortsteile mit bis zu 10 000 Einwohnern.
- b) Der Sitz des gegründeten Unternehmens muss, der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit soll im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen angesiedelt sein.
- c) Existenzgründungen werden nur gefördert, wenn das Gesamtinvestitionsvolumen des Vorhabens 20 000 Euro nicht übersteigt.
- d) Existenzgründerinnen oder Unternehmerinnen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt für Antragstellerinnen, die eine Vermögensauskunft verpflichtend abgegeben haben.
- e) Eine Kombination der Förderung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben oder des Eigenanteils ist nicht möglich.
- f) Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung einmalig bis zu 8 000 Euro als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt.

- b) Zuwendungsfähig sind:
 - aa) Sachausgaben einschließlich Ausgaben für Werbemaßnahmen,
 - bb) Auslagen und Gebühren, die für die Existenzgründung notwendig sind,
 - cc) Investitionsausgaben, nicht jedoch betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft.
- c) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - aa) Ausgaben für Bildungs- und Beratungsleistungen,
 - bb) Ausgaben für Kraftfahrzeuge.

4.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- b) Dem Antrag sind neben dem Antragsformblatt folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) Unternehmenskonzept einschließlich einer formulierten Gründungsidee,
 - bb) Rentabilitätsvorschau für drei Jahre,
 - cc) Finanzierungsplan und Kapitalbedarfsplanung,
 - dd) Konkurrenz- und Kundenpotenzialanalyse,
 - ee) befürwortendes, externes Gutachten der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, der zuständigen berufsständischen Kammer beziehungsweise einer vom für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Sächsischen Staatsministerium zugelassenen Stelle zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens.
- c) Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

Teil 2

Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Fällen lebens- oder gesundheitsbedrohender Gewalt im häuslichen Bereich gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam zu begegnen. Hierzu sind im Freistaat Sachsen anonyme Zufluchtsstätten notwendig. Dies sind Frauen- und Kinderschutzhäuser und -wohnungen (Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen), die von häuslicher Gewalt bedrohte oder davon betroffene Frauen und ihre Kinder aufnehmen, beraten und unterstützen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Der Betrieb von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
- b) Neubau, Umbau, Sanierung sowie die Ausstattung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
- c) Projekte der Öffentlichkeitsarbeit.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen und andere rechtsfähige Personenvereinigungen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Frauen und ihren Kindern, die in einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Hilfe suchen, sind folgende Leistungen anzubieten:
 - aa) vorübergehende schützende und sichere Unterkunft,
 - bb) psychosoziale beratende Hilfen und Betreuung,
 - cc) nachgehende ambulante Beratung.
- b) Frauen und ihre Kinder werden in den Einrichtungen in der Regel durch hauptberuflich angestellte Fachkräfte betreut. Fachkräfte sind grundsätzlich:
 - aa) staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - bb) staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen.
- c) Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sollen den Betroffenen rund um die Uhr zur Verfügung stehen.
- d) Die Aufenthaltsdauer von Frauen und ihren Kindern in den Einrichtungen soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann sie darüber hinausgehen.
- e) Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung soll in der Regel mindestens acht Plätze vorhalten. Ein Platz entspricht einem Erwachsenenbett. Dabei muss die Einrichtung in der Regel mindestens eine ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkraft für jeweils acht Plätze beschäftigen.
- f) Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b ist die Substanzerhaltung bestehender Einrichtungen vorrangig.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die jährliche Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe a wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und beträgt pro vorgehaltenen Platz bis zu 2 550 Euro. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für in der Einrichtung tätige Fachkräfte und Sachausgaben für den laufenden Betrieb der Einrichtung. Hat eine Einrichtung weniger als 8, mindestens jedoch 6 Plätze, erhält sie einen Förderbetrag, der dem für eine Einrichtung mit 8 Plätzen entspricht. Leistungen für Weiterbildung und Supervision sind in der Pauschale mit enthalten. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mit einem erhöhten Personalbedarf für Kinderbetreuung und Betreuung von Migrantinnen wird zusätzlich zur Grundpauschale eine weitere Pauschale gewährt. Diese beträgt bis zu 1 800 Euro pro vorgehaltenem Platz/Haushaltsjahr und wird gewährt, wenn in der Einrichtung eine erhöhte Personalbesetzung von in der Regel mindestens einer ganzjährig tätigen vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils sechs Plätze vorgehalten wird. Für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mit weniger als 12 Plätzen gilt eine abweichende Regelung. Auch hier wird bei höherem Personalbedarf für die Betreuung von Migrantinnen und Kindern zusätzlich eine weitere Pauschale gewährt, die aber nicht nach der Platzzahl berechnet wird, höchstens jedoch 21 600 Euro pro Haushaltsjahr beträgt. Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.

- b) Für Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe b gilt folgendes:
- aa) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Vorhaben können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- bb) Zuwendungsfähig sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die als notwendig anerkannten Ausgaben für die nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks, das Bauwerk, das Inventar bei Erstausrüstung, Außenanlagen und für Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen für bis zu 12 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind weiterhin Ausgaben zur Ersatzbeschaffung.
- cc) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine Gewähr für eine zweckentsprechende Nutzung des Objektes bietet und das Grundstück Eigentum des Zuwendungsempfängers ist oder eine dem Nutzungszweck entsprechende Nutzung vertraglich gesichert ist und die Laufzeit des Vertrages mindestens der jeweils einschlägigen Zweckbindungsfrist gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der geltenden Fassung entspricht.
- c) Die für den Freistaat Sachsen insgesamt vorzuhaltende Platzzahl wird im Rahmen einer vom für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Sächsischen Staatsministerium vorzunehmenden Bedarfsplanung zum Zeitpunkt der Antragsstellung festgelegt. Ein Platz entspricht einem Erwachsenenbett. Bedarfsbedingte Veränderungen der vorgehaltenen Platzzahl sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- d) Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchstabe c werden abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 1 000 Euro beträgt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 5 000 Euro, in begründeten Einzelfällen bis zu 12 000 Euro als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind nur Sachausgaben.
- 1.6 Verfahren
- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a ist bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- b) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft, in der die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung angesiedelt ist, beizufügen. Die Stellungnahme soll die Höhe der kommunalen Kostenbeteiligung am Betrieb der jeweiligen Frauen- und Kinderschutzeinrichtung enthalten.
- c) Bei Änderungen des Leistungskataloges ist die entsprechende Konzeption der Einrichtung beizufügen.
- d) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 1.2 Buchstaben b und c können fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
2. Interventions- und Koordinierungsstellen
- 2.1 Zuwendungszweck
- Ziel der Förderung ist es, den von häuslicher Gewalt Betroffenen die erforderliche Beratung und Hilfe anbieten zu können. Hierzu bedarf es im Freistaat Sachsen der Interventions- und Koordinierungsstellen. Das Wirken der Interventions- und Koordinierungsstellen geht weit über den Ansatz des allgemeinen Betroffenen schutzes hinaus und beinhaltet zusätzlich zur betroffenenorientierten Beratung die Kooperation und Vernetzung aller beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen auf regionaler und überregionaler Ebene.
- 2.2 Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden
- a) Der Betrieb von Interventions- und Koordinierungsstellen im Freistaat Sachsen.
- b) Projekte der Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen und andere rechtsfähige Personenvereinigungen.
- 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- a) Bei der Bewilligung ist auf eine angemessene regionale Verteilung der Interventions- und Koordinierungsstellen zu achten. Dabei soll sich der Zuständigkeitsbereich einer Interventions- und Koordinierungsstelle in der Regel auf eine Kreisfreie Stadt oder auf zwei Landkreise, die sich an den Gebieten der Polizeidirektionen orientieren, erstrecken. Abweichend davon bilden die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die angrenzenden Landkreise Erzgebirgskreis und Mittelsachsen zusammengekommen den Zuständigkeitsbereich für eine Interventions- und Koordinierungsstelle.
- b) Die Interventions- und Koordinierungsstellen stehen Frauen und Männern offen.
- c) Die Interventions- und Koordinierungsstellen arbeiten eng mit der Polizei, den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und den Täterberatungsstellen zusammen.
- d) Interventions- und Koordinierungsstellen sind in der Regel an Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen angebunden. Eine telefonische Ansprechmöglichkeit der Interventions- und Koordinierungsstelle soll nach Möglichkeit separat von der jeweiligen Frauen- und Kinderschutzeinrichtung vorgehalten werden.
- e) Interventions- und Koordinierungsstellen decken folgendes Leistungsspektrum ab:
- aa) proaktive Beratung der betroffenen Person nach Kriseninterventionen durch die Polizei sowie Beratungs- und Betreuungsarbeit unter Anwendung der Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, bietet,
- bb) Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie Vermittlung von weiterführenden Hilfen in Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz und Frühe Hilfen“.

- cc) Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den Polizeidirektionen und -dienststellen sowie weiteren Institutionen und Einrichtungen, die mit der Problematik häuslicher Gewalt sowie der Situation der von häuslicher Gewalt mit betroffenen Kindern konfrontiert sind,
- dd) Schulungsarbeit und Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen des Netzwerkes.
- f) In den Interventions- und Koordinierungsstellen soll jeweils in der Regel mindestens eine ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkraft angestellt sein. Sind Teilzeitkräfte angestellt, soll die Gesamtarbeitszeit mindestens dem Umfang einer Vollzeitkraft entsprechen. Fachkräfte sind grundsätzlich:
 - aa) staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - bb) staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die jährliche Zuwendung für den Betrieb der Interventions- und Koordinierungsstelle wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von bis zu 100 000 Euro und einem Einwohnerbetrag von bis zu 0,04 Euro pro Einwohner im Einzugsgebiet, das dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Interventions- und Koordinierungsstelle entspricht. Bezugsgrundlage ist die bei Antragstellung aktuelle Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für in der jeweiligen Einrichtung hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Sachausgaben. Im Rahmen der Zuwendung sind Leistungen für Weiterbildung und Supervision von den Einrichtungen selbst zu erbringen. Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- b) Zuwendungen für Projekte der Öffentlichkeitsarbeit werden abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 1 000 Euro beträgt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Es werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 5 000 Euro, in begründeten Einzelfällen bis zu 12 000 Euro als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils gewährt. Zuwendungsfähig sind nur Sachausgaben.

2.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- b) Im Antrag ist der Zuständigkeitsbereich zu benennen.
- c) Dem Antrag sind eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidirektion und der im Einzugsgebiet liegenden Landkreise oder kreisfreien Stadt beizufügen.
- d) Die Stellungnahmen sollen die Höhe der kommunalen Kostenbeteiligung an der jeweiligen Interventions- und Koordinierungsstelle enthalten.
- e) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b können

fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

3. Täterberatungsstellen

3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch Beratungsstellen zur täterorientierten Anti-Gewalt-Arbeit (Täterberatungsstellen) an den Ursachen der Gewaltsituation zu arbeiten. Die Täterberatungsstellen ergänzen das Hilfenetz für von häuslicher Gewalt Betroffene. Ziel dieser Beratungsstellen ist es, Veränderungen bei gewalttätigen Männern und Frauen herbeizuführen, in deren Folge diese in der Lage sind, Verantwortung für das eigene Gewalthandeln zu übernehmen, sich in die betroffene Person einzufühlen und Konflikte partnerschaftlich und gewaltfrei zu lösen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Täterberatungsstellen im Freistaat Sachsen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen und andere freie Träger.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Täterberatungsstellen arbeiten eng mit den Interventions- und Koordinierungsstellen zusammen. Bei der Bewilligung ist auf eine angemessene regionale Verteilung der Täterberatungsstellen zu achten.
- b) Täterberatungsstellen bieten folgendes Leistungsspektrum an:
 - aa) Einzelberatungsgespräche,
 - bb) Paargespräche,
 - cc) Durchführung von Trainingskursen und Gruppenberatung,
 - dd) Öffentlichkeitsarbeit,
 - ee) Schulungsarbeit und Multiplikatorentätigkeiten im Rahmen des Netzwerkes.
- c) Zuwendungen können gewährt werden, wenn die Täterberatungsstellen in der Regel mit mindestens zwei beim Zuwendungsempfänger angestellten ganzjährig tätigen Fachkräften, deren Stellenumfang zumindest dem einer Vollzeitkraft entspricht, besetzt sind. Fachkräfte sind grundsätzlich:
 - aa) Psychologinnen und Psychologen,
 - bb) staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - cc) staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

3.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu 150 000 Euro im Kalenderjahr gewährt. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Honorarkräfte sowie Sachausgaben. Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.

3.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- b) Bei Änderungen des Leistungskataloges ist dem Antrag die entsprechende Konzeption der Täterberatungsstelle beizufügen.

4. Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Zwangsverheiratung
- 4.1 **Zuwendungszweck**
Ziel der Förderung ist es, Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung wirksam helfen zu können. Hierzu ist im Freistaat Sachsen eine Beratungsstelle erforderlich. Den Betroffenen soll eine qualifizierte psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten sowie eine sichere Unterbringungsmöglichkeit vermittelt werden. Gegebenenfalls werden sie in Strafverfahren begleitet und, wenn erforderlich, wird ihnen Hilfe für eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland angeboten. Von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Personen soll psychosoziale Beratung und Betreuung, sichere Unterbringung sowie Unterstützung bei administrativen Fragestellungen angeboten werden.
- 4.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert wird eine Beratungsstelle im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf kann eine Schutzwohnung für Klientinnen gefördert werden.
- 4.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen.
- 4.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Die Beratungsstelle ist sachsenweit tätig.
 - Die Beratungsstelle hat folgendes Leistungsspektrum anzubieten:
 - Beratung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Sinne dieser Richtlinie (außerhalb des Zeugenschutzprogramms der Polizei),
 - Beratung und Betreuung von Betroffenen von Zwangsheirat im Sinne dieser Richtlinie,
 - aufsuchende Arbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu,
 - bei Bedarf das Betreiben einer Schutzwohnung für Klientinnen,
 - nationale und internationale Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Zuwendungen können gewährt werden, wenn die Beratungsstelle mit beim Zuwendungsempfänger tätigen Fachkräften besetzt ist, deren Gesamtarbeitszeit in der Regel mindestens dem Umfang von zweieinhalb Vollzeitkräften entspricht. Fachkräfte sind grundsätzlich:
 - staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- 4.5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung**
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu 130 000 Euro im Haushaltsjahr gewährt. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Sachausgaben, gleiches gilt für die Ausgaben einer Schutzwohnung. Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- 4.6 **Verfahren**
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr beziehungsweise die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
5. **Modellprojekte**
- 5.1 **Zuwendungszweck**
Ziel der Förderung ist es, neue Konzepte und Angebotsformen zu entwickeln, zu erproben und für andere zugänglich zu machen, sofern dadurch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Hilfesystems für den Gewaltschutz in Sachsen geleistet wird.
- 5.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Modellprojekte von überregionaler Bedeutung.
- 5.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen, andere rechtsfähige Personenvereinigungen sowie wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungseinrichtungen.
- 5.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
- Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes, das unter anderem die Relevanz des Projektes für die weitere Entwicklung des Hilfesystems in Sachsen aufzeigt, eines Ablaufplans sowie eines Finanzierungsplans.
 - Angaben zur Einbindung einer wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bei der Durchführung des Projekts.
 - Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.
- 5.5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Zuwendung erfolgt im Wege einer Projektförderung als fester Betrag anhand der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Eigenanteils. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Sächsischen Staatsministerium Ausnahmen zulassen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- 5.6 **Verfahren**
Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können fortlaufend im jeweiligen Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
Der Zuwendungsempfänger übersendet den qualifizierten Sachbericht an das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Sächsische Staatsministerium sowie an die Bewilligungsbehörde.

C. Übergangsbestimmungen

Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind und den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2020 betreffen, werden grundsätzlich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinie behandelt. Alle Anträge, die ab dem 1. Januar 2020 gestellt werden, werden nach den Regelungen dieser Richtlinie behandelt.

D.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Chancengleichheit vom 27. Juni 2018 (SächsABl. S. 914),
enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November
2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der

Dresden, den 17. Juli 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Organisationen
im Bereich Chancengleichheit zur Bewältigung finanzieller Notlagen
infolge der COVID-19-Pandemie
(RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit – RLCorCG)**

Vom 24. Juli 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen nach Ziffer III dieser Richtlinie, die durch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffene staatliche Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auch auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgewirkt haben. Diesen Organisationen soll zur Abmilderung der Folgen dieser Maßnahmen eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung gewährt werden.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 26. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 B2), in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch amtliche Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie seit dem 18. März 2020 verursacht wurde.

III.

Zuwendungsempfänger

- Empfänger der Zuwendung können sein:
1. die in Großbuchstabe B Teil 1 Nummer 1.3 Buchstabe a und Nummer 2.3 Buchstabe a der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 27. Juni 2018 (SächsABl. S. 914), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), genannten juristischen Personen,
 2. die juristischen Personen nach Großbuchstabe B Teil 2 Nummer 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3 der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit, die derzeit im Freistaat Sachsen Einrichtungen zum Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt betreiben.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die geltend gemachten wirtschaftlichen Belastungen müssen aufgrund der zum Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie getroffenen staatlichen Maßnahmen seit dem 18. März 2020 entstanden sein. Dabei kann es sich um unabweisbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben handeln. Der Antragsteller hat die existenzgefährdende Wirtschaftslage in geeigneter Weise nachzuweisen.
2. Für den Antragsteller verfügbare Zuwendungen aus Förderprogrammen der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union mit gleicher Zielrichtung sowie Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen, insbesondere Veranstaltungsausfallversicherungen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, auch soweit sie während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten. Die Gewährung einer ergänzenden Zuwendung nach dieser Richtlinie ist in diesen Fällen nur bei einer nachweislich weiterhin bestehenden existenzgefährdenden Wirtschaftslage im Sinne von Ziffer IV Nummer 1 Satz 3 bis zur in Ziffer V Nummer 2 Satz 1 genannten Höchstgrenze möglich.
3. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Zuwendungen anderer Förderrichtlinien oder Zuschussprogrammen des Freistaates Sachsen mit gleicher Zielrichtung neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist unzulässig.
4. Antragsteller, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

V.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig je Zuwendungsempfänger als Festbetragsfinanzierung mit unverzüglicher Auszahlung gewährt.
2. Die Einmalzahlung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen pandemiebedingten Finanzierungsbedarfes und darf 9 000 Euro nicht übersteigen. Einmalzahlungen unter 1 000 Euro werden nicht gewährt. Die Einmalzahlung ist ausschließlich zur Deckung des pandemiebedingten Finanzierungsbedarfes zu verwenden.
3. Zur Bemessung des Finanzierungsbedarfs sind die Angaben des Antragstellers zu dessen Einnahmen beziehungsweise unabweisbaren Einnahmeverlusten und Ausgaben während des Andauerns der amtlichen Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie maßgeblich. Berücksichtigt werden allgemeine Betriebsausgaben des Antragstellers, insbesondere Personalausgaben, gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen. Nicht berücksichtigt werden Abschreibungen und vergleichbare Kostenpunkte. Pandemiebedingte zusätzliche Ausgaben des Antragstellers, etwa zur Umsetzung von Hygienekonzepten, können berücksichtigt werden.

VI.
Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Der Antrag ist unter Beachtung des durch die Bewilligungsbehörde vorgesehenen Antragsverfahrens bis spätestens zum 31. Oktober 2020 einzureichen.
3. Der Zuwendungsempfänger weist das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen durch Eigenerklärung unter Befügung geeigneter Unterlagen nach.
4. Bei der Antragstellung hat der Antragsteller zu erklären, ob Finanzhilfen im Sinne von Ziffer IV Nummern 2 und 3 beantragt wurden oder ob nach derzeitigem Kenntnisstand ein entsprechender Anspruch besteht. Sollten Zuwendungsempfänger anderweitige Finanzhilfen im Sinne von Ziffer IV Nummern 2 und 3 erhalten, ist die gewährte Zuwendung in Höhe der Überkompensation zurück zu erstatten.

VII.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
In Vertretung
Mathias Weilandt
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“

Vom 29. Juli 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „InnoStartBonus“ innovative Unternehmensgründungen.

5. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll potenzielle Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden. Eine Gründung aus dem Nebenerwerb ist zulässig. Dabei soll die Förderung die Überführung der Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb unterstützen.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt mit diesem vierten Aufruf, Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1 000 Euro pro Monat zuzüglich einem monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltspflichtigem Kind über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen, Richtlinie InnoStartBonus. Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der aktuell geltenden Förderrichtlinie InnoStartBonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden zu lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein.
4. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein. Ausgenommen davon ist die Überführung einer Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.

II.

Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von zwölf Monaten.
2. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen förderfähig sind.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C Ziffer II und III der ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398)

S. 1683) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

6. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
7. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; dieser Förderaufruf ist zudem für innovative Geschäftsideen in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur geöffnet.

III. Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren
Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:
 - a) Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b) Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c) Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
 - d) Angaben zur Machbarkeit,
 - e) Angaben zur Branche und dem Bedarf.
2. Voraussetzungen zur Auswahl
Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:
 - a) Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee,
 - b) die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen,
 - c) die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams,
 - d) ein vom Sächsischen Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
3. Schritte zur Auswahl
 - a) Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter Ziffer III Nummer 1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor Expertengremium (Stufe 1),
 - b) Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2),
 - c) Anschließend stellt das Expertengremium ein Votum zur Förderwürdigkeit aus.
 - d) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über

die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der SAB; die vollständigen Antragsunterlagen müssen bei der SAB bis spätestens 15. November 2020 eingereicht werden.

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:
futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus
2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am **27. September 2020**.
3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am **4. und 5. November 2020** ab.
4. Das Förderverfahren beginnt anschließend an das Auswahlverfahren mit der Antragstellung. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie InnoStartBonus.
6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off-Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.
7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up-Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer dort einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.

8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up-Gespräch“.

Dresden, den 29. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Katharina Wolf
Stellvertretende Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Niederstrahwalde

Vom 9. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Stadt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/113) betrifft die vorhandene Niederschlagswasserleitung DN 300 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Herrnhut (Gemarkung Niederstrahwalde Flurstück-Nummern 111, 113, 115) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 7. September bis einschließlich 5. Oktober 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 9. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Neuwiese

Vom 9. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ c/o ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, in 01917 Kamenz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: DD32-0552/16/112) betrifft die vorhandene Regenwasserleitung Bereich Bergen, Alte Berliner Straße einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Elsterheide (Gemarkung Neuwiese) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 7. September bis einschließlich 5. Oktober 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 9. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Borna

Vom 9. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: L32-0552/26/9, 10, 11) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen Borna-Nord Semmelweisstraße und Heinrich-Böll-Straße sowie die vorhandene Trinkwasserleitung Borna-Ost, Bockwitzer Straße einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkung Borna) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 7. September 2020 bis
einschließlich 5. Oktober 2020**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 9. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenaу-Streckewalde“

Vom 23. Juli 2020

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Juli 2020, Az.: 093.11/1-20-030.ru-6041, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenaу-Streckewalde“ vom 1. Juli 2020 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Trinkwasserzweckverband erklärte am 13. Juli 2020 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die 1. Änderungssatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 23. Juli 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“ Vom 1. Juli 2020

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mildenau-Streckewalde am 30.06.2020 mit Beschluss-Nummer 2/20 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“ vom 16.08.2017 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 45/2017 – Seite 1434 vom 09.11.2017), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverban-

des zu erfolgen haben, erfolgen diese in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

(2) Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung ortsübliche Bekanntgaben zu erfolgen haben, erfolgen diese an folgenden Anschlagtafeln des Verbandsgebietes:

- Mildenau ggü. Rathaus, Dorfstraße 95
 - Großrückerswalde OT Streckewalde, Bahnhofstraße
- Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(3) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Mildenau, den 1. Juli 2020

Mauersberger
Verbandsvorsitzende

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

6. August 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 